



Thema heute: Kreuzfahrt mit Mängeln – was ist zu tun und worauf ist zu achten

Wer freut sich nicht auf die schönsten Wochen im Jahr? Besonders in der letzten Zeit ist der Boom an Kreuzfahrten stark angestiegen. Es werden Mittelmeerkreuzfahrten, Nilkreuzfahrten, Hurtigrouten und vieles mehr angeboten, gerne lässt man sich das auch etwas kosten. Aber was ist, wenn die schönsten Wochen im Jahr zum Alptraum werden?



Eine Kreuzfahrt besteht im Wesentlichen aus der Beförderung sowie dem Aufenthaltsprogramm an Bord, welches zumindest aus Verpflegung und Unterhaltung besteht, so dass dieses Paket als Pauschalreise i.S.v. § 651 a BGB zu werten ist. Dennoch sind bei einer Kreuzfahrt hinsichtlich des Leistungsumfangs und etwaigen Änderungen einige Besonderheiten zu berücksichtigen, über die wir Sie mit diesem Newsletter in Kenntnis setzen wollen. Im Fall der Fälle sollen Sie Ihre Rechte kennen, wenn die schönsten Stunden im Jahr eben nicht das halten was sie versprochen haben.

Was sind nun typische Reisemängel, die Ihnen auf einer Kreuzfahrt begegnen können?

Zunächst kommt es bei der Bewertung ob ein Reisemangel vorliegt oder nicht auf den Reisecharakter an. Maßgeblich ist etwa, ob es sich um eine gesellige Flusskreuzfahrt handelt oder um eine Hochseekreuzfahrt mit umfangreichem Animations- und Unterhaltungsprogramm oder um eine besondere Luxuskreuzfahrt mit besonderem Ambiente oder um eine Billigreise, die es mittlerweile auch im Kreuzfahrtsegment gibt.

Thema heute: Kreuzfahrt mit Mängeln – was ist zu tun und worauf ist zu achten



Vor dem Landgericht Frankfurt am Main klagte ein Urlauber, der sich auf einer Karibikkreuzfahrt befand, bei der ständig Veranstaltungen durch Schweizer Folkloregruppen stattfanden. Von 560 Passagieren gehörten über 500 zu der Sonderveranstaltung. Statt karibischer Klänge sah das Unterhaltungsprogramm an Bord so aus, dass Musik mit schweizerischem Volkscharakter (Blasmusik, Jodeln, Alphornblasen, Trachtentänze u.a.) zu hören war. Das Gericht sah hier eine Preisminderung von 40% als angemessen an (vgl. LG Frankfurt am Main, NJW-RR 1993, 951).

Eine vom Reiseveranstalter in Aussicht gestellte Reiseroute ist für den Reisenden



Größere Abweichungen der vorgesehenen Reiseroute sind als klare Mängel zu werten

ein buchungsentscheidendes Merkmal. Größere Abweichungen von der vorgesehenen Route sind daher regelmäßig als Reisemangel zu bewerten. Natürlich gibt es auch hiervon Ausnahmen, so dass nicht jede Änderung der Route einen Reisemangel darstellt. Beispielsweise stellt es keinen Mangel dar, wenn bei einer Flusskreuzfahrt ein Teil der Reise nachts durchgeführt wird, oder wenn eine Nilreise statt flussabwärts flussaufwärts vorgenommen wird, aber geplante Besichtigungsstätten aufgesucht werden.

Da ein Minderungsanspruch verschuldensunabhängig ist, kann sich der Reiseveranstalter auch nicht auf Terror- oder Piratengefahren berufen. Entfallen wegen drohender Piratenangriffe auf hoher See drei von acht vorgesehenen Anlaufhäfen, so ist nach einem Urteil des AG München eine Preisminderung von 25% gerechtfertigt.

Ein weiteres entscheidendes Buchungskriterium dürfte für den Urlauber die Ausstattung des Schiffs sein. So stellt es nach der Ansicht des AG Düsseldorf keinen minderungsfähigen Mangel dar, wenn auf einem Nilkreuzfahrtschiff die vorhandenen Liegen an Deck nicht der Zahl der Passagiere entsprechen. Diese Ansicht überträgt das AG Düsseldorf auch auf ein Hochseekreuzfahrtschiff. Denn dort sind zahlreiche Außenkabinen mit Liegestühlen vorhanden. Aufgrund der üblicherweise umfangreich angebotenen Aktivitäten an Bord könne jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Passagiere gleichzeitig ein Sonnenbad an Deck nehmen wollen.

Nicht jede Beeinträchtigung an Bord eines Schiffes ist objektiv als Reisemangel zu bewerten, auch wenn sie die subjektive Urlaubsfreude trübt, sondern stellt lediglich eine reisebedingt hinzunehmende Unannehmlichkeit dar. Nach der Rechtsprechung liegen solche Unannehmlichkeiten in den folgenden Fällen vor:

Thema heute: Kreuzfahrt mit Mängeln – was ist zu tun und worauf ist zu achten



Schiffstypische Geräusche müssen vom Urlauber generell entschädigungslos hingenommen werden. Dazu gehören Motorengeräusche, auch wenn sie ein stärkeres Maß annehmen sowie das Herunterlassen und Hochziehen einer Landungsbrücke und die dadurch entstehenden Quietschgeräusche sind entschädigungslos hinzunehmen. Auch Dieselgeruch und Abgase lassen sich z. B. auf einem kleineren Flusskreuzfahrtschiff nicht vermeiden, so dass die Geruchsbelästigungen als bloße Unannehmlichkeiten zu werten sind.

Welche Rechte haben Sie aber, wenn tatsächlich ein Reisemangel vorliegt?

Zunächst steht dem Reisenden ein Anspruch auf Minderung des Reisepreises nach § 651 d Abs. 1 BGB zu. Unterschiedlich wird von den Gerichten allerdings die Berechnung und Ermittlung der Minderungshöhen vorgenommen. Das Landgericht Bonn beispielsweise vertritt die Auffassung, dass bei einer Kreuzfahrt die Minderung des Reisepreises wegen Reisemängel, die sich auf einzelne Tage erstrecken (Ausfall von Landausflügen u.a.) auf der Grundlage des Tages-Reisepreises) und nicht auf der Grundlage des Gesamtpreises zu berechnen ist.

Kommt es bei einer Kreuzfahrt zu einem Reisemangel, der zu einem Körper- oder Sachschaden beim Reisenden führt, ist eine Haftung des Reiseveranstalters auf Schadensersatz gegeben, soweit dem Reiseveranstalter ein Verschulden vorzuwerfen ist. Kommt es nachweislich an Bord zu einer Salmonellenvergiftung oder einer anderweitigen Erkrankung aufgrund unhygienischer Verhältnisse, muss der Reiseveranstalter die hierbei entstehenden Gesundheits- und Vermögensschäden des Passagiers übernehmen.



Dieser Beitrag zeigt, dass sich die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren in zahlreichen Entscheidungen mit typischen Reisemängeln bei Kreuzfahrten beschäftigt hat. Die Gerichte haben dabei Maßstäbe festgelegt, die bei der Beurteilung typischer Reklamationsfälle helfen. Auch wenn sich jeder unserer Leser wünscht, dass seine Reise wie gewünscht verläuft, so hat er doch die Gewissheit, dass im Fall der Fälle zahlreiche Orientierungshilfen vorhanden sind, die es erleichtern, berechtigte Ansprüche dann auch durchzusetzen.

Dennoch wünschen wir allen unseren Lesern ungetrübte Urlaubsfreuden, die es Ihnen ermöglichen, den Akku wieder neu aufzuladen.